

Ordnung für das Evangelische Jugendwerk Ludwigsburg-Oßweil

- nen Gruppen finanziert werden, Eigentum des ejw Oßweils.
- e) Wenn die Anschaffungen über 100 Euro betragen, muss der Vorstand dies erst bewilligen.
- 5.) **Rechnungsträger** des ejw Oßweil ist die evangelische Kirchengemeinde Ludwigsburg-Oßweil.
Die Geschäfte werden jedoch selbständig geführt.
- Seinen finanziellen Aufwand bestreitet es aus:
- Beiträgen und Spenden von Mitgliedern und Freunden.
 - Zuweisungen aus Mitteln der evangelischen Kirchengemeinde Ludwigsburg-Oßweil.
 - Erträgen aus eigenen Veranstaltungen.
- Über die Verwendung der Mittel entscheidet die MAV. Die Arbeit wird in den von der evangelischen Kirchengemeinde Ludwigsburg-Oßweil kostenlos zur Verfügung gestellten Räumen betrieben.
- 6.) Diese Ordnung setzt frühere Regelungen außer Kraft.
- 7.) Satzungsänderungen beschließt die MAV. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und die Zustimmung (einfache Mehrheit) der evangelischen Kirchengemeinde Ludwigsburg-Oßweil, vertreten durch den KGR notwendig.
- 8.) Die Auflösung des ejw Oßweil kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der MAV und der Zustimmung des KGR's erfolgen.
- 9.) Diese Ordnung wurde von der MAV des ejw Oßweil am 17.04.1972 beschlossen und am 28.04.1972 vom KGR der evangelischen Kirchengemeinde Ludwigsburg-Oßweil bestätigt. Eine umfassende Überarbeitung wurde durchgeführt und von der MAV am 04.05.1987 beschlossen. Die Zustimmung des KGR's erfolgte am 21.08.1987. Weitere Änderungen dieser Satzung wurden am 07.05.1990 von der MAV beschlossen und am 25.05.1990 dem KGR vorgelegt und von diesem verabschiedet.

Im August 2007 wurde diese Ordnung erneut überarbeitet und aktualisiert. Am 07.01.2008 wurde sie vom Vorstand beraten und in der MAV am 11.02.2008 beschlossen.

Sie tritt mit der Zustimmung durch den KGR in seiner Sitzung am 29.02.2008 in Kraft.

Ludwigsburg-Oßweil, 29.02.2008

Ordnung für das

Evangelische Jugendwerk Ludwigsburg-Oßweil



Ordnung für das Evangelische Jugendwerk Ludwigsburg-Oßweil

- 1.) **Das Evangelische Jugendwerk Ludwigsburg-Oßweil (ejw Oßweil)** arbeitet als eigenständiges Werk seit 09.08.1971 im Auftrag der Evangelischen Kirchengemeinde Ludwigsburg-Oßweil. Es gehört dem Evangelischen Jugendwerk Bezirk Ludwigsburg an und ist damit dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angeschlossen. Das ejw Oßweil will jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus näher bringen, sie zu seiner Gemeinde führen und ihnen durch das Angebot verschiedener Gemeinschaftsformen sowie persönlicher Beratung helfen. Es erfüllt damit Aufgaben der Jugendpflege und nur Zwecke, die nach den geltenden Gesetzen gemeinnützig sind.
- 2.) Das leitende Organ ist die „**Mitarbeiterversammlung**“ (**MAV**).
Ihre Mitglieder sind:
 - a) der Vorstand (1. Vorsitzender / 2. Vorsitzender / Rechner / der für die Jugendarbeit zuständige Pfarrer und JugendreferentIn / in der Regel 2-3 von der MAV gewählte ehrenamtliche MitarbeiterInnen)
 - b) die LeiterInnen der derzeitigen Gruppen des ejw Oßweil
 - c) zwei vom Kirchengemeinderat (KGR) benannte VertreterInnen des KGR (JugendkirchengemeinderäteInnen)
 - d) zwei von der MAV gewählte Vertreter der Kirchengemeinde
 - e) die MitarbeiterInnen der Kinderkirche
 - f) alle weiteren MitarbeiterInnen, die im ejw Oßweil ehrenamtlich tätig sind.

Die Mitarbeit im ejw Oßweil erfolgt ehrenamtlich. Die MAV berät und beschließt über alle Aufgaben der Jugendarbeit. Fragen, die in die Zuständigkeit des KGR's fallen, müssen mit diesem abgestimmt werden.

Die MAV tritt mindestens vier mal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin der MAV unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangen.

Die MAV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Mitglieder oder ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

War eine MAV beschlussunfähig, so hat der Vorstand erneut binnen 3 Wochen satzungsgemäß zu einer MAV einzuladen. Diese MAV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder der MAV sind bei Abstimmungsentscheidungen stimmberechtigt.

Ein Schriftführer, der die Gesprächsergebnisse festhält, wird spätestens zu Beginn der Sitzung bestimmt.

Ordnung für das Evangelische Jugendwerk Ludwigsburg-Oßweil

Alle ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und die von der MAV benannten VertreterInnen der Kirchengemeinde werden von der MAV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Auf Antrag von mindestens einer Person wird geheim abgestimmt.

Gewählt ist, wer in einem Wahlgang die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte) der Stimmen der anwesenden Mitglieder erlangt. Kann im ersten Wahlgang von keiner/keinem der KandidatenInnen die absolute Mehrheit erreicht werden, wird ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm treten nur noch die zwei KandidatenInnen mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang an.

(Ausnahme: Sollten zwei KandidatenInnen im ersten Wahlgang jeweils das zweitbeste Ergebnis erzielt haben, treten beide im zweiten Wahlgang an.) Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit (diejenige oder derjenige, der die meisten Stimmen bekommen hat).

Steht nur ein Mitglied zur Verfügung, so muss die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden.

Bei einem Wahlgang, in dem mehrere gleichzeitig gewählt werden, ist die absolute Mehrheit erforderlich.

Sollte dies nicht der Fall sein, muss einzeln abgestimmt werden.

- 3.) Die Mitglieder des **Vorstandes** treffen sich in regelmäßigen Abständen um die Aktivitäten des ejw Oßweil zu besprechen und die MAV vorzubereiten.
Der 1. Vorsitzende und der Rechner müssen das 18., alle anderen sollten möglichst das 18., müssen aber das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten das ejw Oßweil nach außen und führen den Vorsitz in der MAV.

Der Rechner ist für die Kassenführung verantwortlich und gibt der MAV einen jährlichen Kassenbericht ab.
Die Kassenprüfung erfolgt durch die örtliche Kirchenpflege.

- 4.) **Das Verhältnis der einzelnen Gruppen zum ejw Oßweil:**
 - a) Die Gruppen arbeiten im Rahmen der geltenden Ordnung selbständig und halten engen Kontakt zur MAV.
 - b) Sie können eine eigene Kasse mit ordnungsgemäßer Buchführung halten.
 - c) Alle Beiträge an Verbände sowie die Versicherungen werden vom Rechner bezahlt.
 - d) Anschaffungen für die Jugendarbeit sind, auch wenn sie von den einzel-